

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 93 (1948)
Heft: 39

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 1. Oktober 1948, Nummer 14

Autor: Frei, H. / Haab, J. / Greuter, L.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

1. OKTOBER 1948 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 42. JAHRGANG • NUMMER 14

Inhalt: Ausserordentliche Delegiertenversammlung — Ein neuer Pflegebeschluss — Protokoll der Präsidentenkonferenz — „Schatten über der Schule?“

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein

Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Samstag, den 9. Oktober 1948, 14.30 Uhr,
im Hörsaal 101 der Universität Zürich.

Geschäfte:

1. Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 5. Juni 1948 (Pädagogischer Beobachter Nr. 12, 1948).
2. Namensaufruf.
3. Mitteilungen.
4. Teuerungszulagen 1948.
5. Anschluss der Volksschullehrerschaft an die Versicherungskasse des Staatspersonals des Kantons Zürich.
6. Allfälliges.

Gemäss § 31 der Statuten hat jedes Mitglied des ZKLV in der Delegiertenversammlung beratende Stimme. — Wir ersuchen die Delegierten um vollzähliges Erscheinen und bitten diejenigen, die an der Teilnahme verhindert sind, für Stellvertretung zu sorgen.

Zürich, den 26. September 1948.

Für den Vorstand des ZKLV:
Der Präsident: *H. Frei*
Der Aktuar: *J. Haab*

Zu Geschäft 4:

Am 23. September beschloss der Regierungsrat, dem Kantonsrat den Antrag zu unterbreiten, den Lehrern der Volksschule für das Jahr 1948 auf dem Grundgehalt, den Dienstalterszulagen, den ausserordentlichen Staatszulagen und der obligatorischen Gemeindezulage eine Teuerungszulage von 60 % auszurichten. Staat und Gemeinden teilen sich in die Zulage im gleichen Verhältnis, in dem sie das Grundgehalt aufbringen.

Die Kompetenz des Kantonsrates, die vom Regierungsrat vorgeschlagene Erhöhung der Teuerungszulagen vorzunehmen, stützt sich auf das Gesetz über die Ermächtigung des Kantonsrates zur Abänderung der gesetzlichen Besoldungen der Pfarrer und der Lehrer an der Volksschule vom 16. Juni 1940. Es lautet:

§ 1 Der Kantonsrat wird ermächtigt, bei allgemeinen Veränderungen der Besoldungen der staatlichen Beamten und Angestellten die gesetzlichen Besoldungen der Pfarrer und der Lehrer an der

Volksschule den durchschnittlich gleichen Veränderungen zu unterwerfen.

§ 2 Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Erhaltungsbeschlusses des Kantonsrates mit Wirkung ab 1. November 1939 in Kraft. Es gilt für die Dauer der gegenwärtigen Mobilisation und die darauf folgenden fünf Jahre.

§ 3 Weichen die Besoldungen der Pfarrer und der Lehrer an der Volksschule im Zeitpunkt des Ausserkrafttretens dieses Gesetzes vom Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und vom Gesetz über die Organisation der evang. Landeskirche des Kts. Zürich vom 26. Oktober 1902 und ihren seitherigen Abänderungen ab, so bleiben diese Abweichungen bis zu einer neuen gesetzlichen Ordnung in Kraft.

Zu Geschäft 5:

Zur Zeit steht ein neuer Vorschlag der Finanzdirektion über die Anpassung der Beamtenversicherungskasse an die AHV zur Diskussion. Vorgesehen ist der Einbezug aller Volksschullehrer in die Kasse, während nach der früher vorgesehenen Regelung nur die neu ins Amt tretenden Volksschullehrer der BVK angeschlossen worden wären. — Die Delegiertenversammlung vom 27. September 1947 hat sich für die Schaffung einer eigenen Lehrerversicherungskasse ausgesprochen. Die Delegiertenversammlung vom 9. Oktober wird vor allem darüber zu entscheiden haben, ob sie unter den heutigen Verhältnissen noch an ihrem frühern Entscheid festhalten oder einem Anschluss der Volksschullehrer an die BVK zustimmen will.

Ein neuer Pflegebeschluss

In Nummer 10 des «Pädagogischen Beobachters» vom 25. Juni 1948 nahm der Kantonalvorstand unter dem Titel «Ein merkwürdiger Pflegebeschluss» Stellung zur Haltung einer Schulpflege im Zürcher Oberland gegenüber ihrem Präsidenten, der einen am Tage vor der Bestätigungswahl durch ein anonymes Flugblatt zu Unrecht angegriffener Sekundarlehrer im Namen der Schulpflege schützte. Der Kantonalvorstand vertrat die Auffassung, es berühre merkwürdig, dass die Schulpflege ihren Präsidenten in seinem Vorgehen nachträglich desavouierte, und kritisierte die Gründe, die dafür angeführt wurden. Abschliessend gab er seinem Befremden darüber Ausdruck, dass die Beschlüsse der Schulpflege in der besprochenen Angelegenheit in zwei Sitzungen ohne Beisein der Lehrer gefasst wurden. Dieser Umstand veranlasste

den seinerzeit durch das Flugblatt angegriffenen Sekundarlehrer dann auch zu einem Rekurs an den Bezirksrat. Darin wandte er sich in erster Linie gegen die Abhaltung von Schulpflegesitzungen ohne die Lehrer, was nach seiner Auffassung gegen gesetzliche Bestimmungen verstosse. Der Bezirksrat wies den Rekurs ab, wobei er die Auffassung vertrat, § 81, Absatz 4, des zürcherischen Gemeindegesetzes bezwecke nur einen Beizug der Lehrer zur Behandlung speziell schultechnischer Fragen, nicht aber zu allen Verhandlungen der Schulpflege.

Nach Erlass dieses Entscheides wurde der Kantonalvorstand ersucht, der von ihm angegriffenen Schulpflege Gelegenheit zur Darstellung ihres Standpunktes zu geben, was am besten durch die Wiedergabe eines grösseren Teils der bezirksrätlichen Erwägungen geschehen könne.

An der Spitze dieser Ueberlegungen steht die oben erwähnte Auffassung des Bezirkrates über den Sinn von § 81, 4, des zürcherischen Gemeindegesetzes, welcher der Kantonalvorstand nicht beistimmen kann. Er steht mit seinen verschiedenen Rechtsberatern, welche sich schon zu der Frage geäussert haben, nach wie vor auf dem Boden, dass der Lehrerschaft durch § 81, 4, ein unentziehbares Recht eingeräumt ist, den Sitzungen der Schulpflege beizuwohnen und dass es nicht angeht, Unterschiede zwischen Schulangelegenheiten und schulfremden Geschäften zu machen, da eine Schulbehörde zur Erledigung letzterer gar nicht kompetent wäre. Der Kantonalvorstand kann auch einer weiteren Argumentation des Bezirkrates nicht beipflichten, die dieser aus folgender Tatsache ableitet. Die Kollegen des rekurrierenden Lehrers waren stillschweigend mit dem Vorschlag der Schulpflege einverstanden, der oder den Sitzungen nicht beizuwohnen, in denen die Angelegenheit der präsidialen Gegenmassnahmen zum Flugblatt besprochen werden sollte. Der Bezirksrat leitet aus diesem Verhalten, das lediglich bezweckte, das bisherige gute Verhältnis mit der Schulpflege nicht durch ein Beharren auf einem Recht zu stören, die Folgerung ab, die Erwähnten hätten sich in ihren Rechten nicht verletzt gefühlt und wären es nach Ansicht des Bezirkrates ohne Zweifel auch nicht gewesen. Massgebend ist hier aber nicht die mangelnde Erkenntnis der Rechtsverkürzung im Augenblick der Zustimmung, sondern die veränderte Betrachtungsweise nach dem Abwägen aller Umstände. Es ist in diesem Zusammenhang dringend zu raten, man möchte in ähnlichen Fällen nicht stillschweigend auf die Teilnahme an der Pflegesitzung verzichten, sondern nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass daraus kein Präjudiz für die Zukunft abgeleitet werden dürfe.

Während sich der Kantonalvorstand nicht mit der bezirksrätlichen Auslegung von § 81, 4, des zürcherischen Gemeindegesetzes einverstanden erklären kann, ist er bereit, aus andern Teilen des ihm zugestellten Schreibens den Schluss zu ziehen, dass die Schulpflege, wenn auch rechtlich nicht einwandfrei, so doch in guten treuen gehandelt hat, ohne sich bewusst zu sein, dass die Lehrerschaft dadurch in ihren Rechten gekürzt werde. Der von ihr vor einiger Zeit gefasste Beschluss, der Lehrerschaft im Büro der Pflege eine Vertretung mit beratender Stimme zu gewähren, wird auch vom Kantonalvorstand als ein Akt des Wohlwollens und Vertrauens gewürdigt. Er ist der Ueberzeugung, dass sich ein solcher Schritt

nur zum Wohl der Schule auswirken kann, und freut sich deshalb über das den Lehrern wieder entgegengebrachte Zutrauen.

Der Kantonalvorstand.

Protokoll der Präsidentenkonferenz

Samstag, den 3. Juli 1948, 14.30 Uhr
im «Strohhof», Zürich

Anwesend: Gesamter Kantonalvorstand, sämtliche Sektionspräsidenten oder deren Stellvertreter.

Vorsitz: Heinrich Frei.

Geschäfte: 1. Abstimmung vom 13. Juni 1948 («Ermächtigungsgesetz» und Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrer). 2. Allfälliges.

1. Abstimmung vom 13. Juni 1948.

Zur Einführung gibt Präsident Frei die Stellungnahme des Kantonalvorstandes zu den Punkten bekannt, welche in der Diskussion zur Sprache kommen werden. a) *Propaganda zum Ermächtigungsgesetz.* Die knappe Verwerfung des Ermächtigungsgesetzes mit einem Mehr von 1404 Neinstimmen lässt die Frage aufkommen, ob es an der Propaganda für dessen Annahme gemangelt habe. Der KV traf folgende Vorkehrungen: Orientierung der Pressevertreter der Bezirkssektionen, Ernennung einer dreigliedrigen Propagandakommission, Sitzung des KV mit den Pressevertretern zur Herausgabe der Richtlinien, Entgegennahme von Beobachtungen aus den einzelnen Sektionen, Einsendungen und Inserate, Verbindung mit dem KZVF, der ein Zirkular an seine Mitglieder versandte. Da mit Ausnahme der Christlichsozialen Partei alle politischen Parteien für das Gesetz eintraten, wollte der KV seinerseits nicht durch eine allzu auffällige Propaganda eine versteckte Gegnerschaft auf den Plan zu rufen; dagegen erwartete er, dass die mitinteressierten Kreise (Mittel- und Hochschullehrer sowie Pfarrer) sich für die Annahme des Gesetzes einsetzen würden, was leider nicht der Fall war. Es darf wohl gesagt werden, dass KV und Pressevertreter ihre Pflicht getan haben, aber dass eben die ganze Propaganda vom ZKLV allein durchgeführt werden musste. b) *Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrer.* Obwohl kaum zu erwarten ist, dass die Verordnung über die Besoldung der Lehrer an der Volksschule ohne weiteres als Gesetz in Kraft gesetzt werde, interessiert uns der Stand der Vorlage im Zeitpunkt der Abstimmung über das «Ermächtigungsgesetz». Von den von uns zu Rate gezogenen Kantonsräten wurden die in der Eingabe des KV vom 31. Januar 1948 aufgestellten Forderungen als gerechtfertigt anerkannt; trotzdem sind sie in der Hauptsache unberücksichtigt geblieben. Abgelehnt wurden sowohl die Heraufsetzung der Maxima der staatlichen Grundbesoldung für PL auf Fr. 9820.— und für SL auf Fr. 11 500.—, als auch die Beibehaltung des bisherigen Besoldungsnachgenusses und die gewünschte Gleichstellung mit den übrigen Staatsbeamten bezüglich des Dienstaltersgeschenkes. Die Besoldungen der gleichgestellten Beamtenkategorien und der Mittelschullehrer sind dagegen um ca. Fr. 300.— gehoben worden. Neu ist die Erhöhung der Limitierung der Gemeindezulagen für die Sekundarlehrer von Fr. 2700.— auf Fr. 3200.—. Es scheint sich zwar mehr um eine formelle Aenderung zu handeln, die in diesem Ausmass praktisch kaum zur Anwendung

gelangen wird, die aber dazu angetan ist, bei den Primarlehrern Unzufriedenheit hervorzurufen. Die Tagesentschädigung für Vikare wurde für die Primarschulstufe von Fr. 23.— auf Fr. 26.— und für die Sekundarschulstufe von Fr. 28.— auf Fr. 32.— erhöht, die vorgeschlagene Spesenvergütung für auswärts amtierende Vikare dagegen nicht aufgenommen. Der Anspruch auf die volle Altersrente wird in Analogie zur BVK für die Lehrerinnen auf die Vollendung des 62., für die Lehrer auf das zurückgelegte 65. Altersjahr festgesetzt.

c) *Weitere Vorgehen.* Wie bereits im PB publiziert, gelangte der KV in einer Eingabe mit dem Ersuchen an den Regierungsrat, dem Kantonsrat zu beantragen, die Teuerungszulagen für die Volksschullehrer rückwirkend auf den 1. Januar 1948 so zu erhöhen, dass dadurch die Gesamtbesoldungen der Lehrer die gleichen Veränderungen erfahren wie die Besoldungen des übrigen Staatspersonals infolge der durch den Kantonsrat bereits vorgenommenen Neuregelung. Dabei ist unbedingt auf die vom Kantonsrat für die Besoldungskategorien 1—10 erhöhten Ansätze abzustellen. Durch die vorgeschlagene Uebergangslösung soll jedoch die definitive Regelung der Besoldungs- und Ruhegehaltsverhältnisse der Volksschullehrer in keiner Weise präjudiziert werden. (Begründung siehe PB Nr. 7/1948 vom 25. Juni a. c., «Ermächtigungsgesetz» vom 16. Juni 1940.) *Diskussion.* J. Schroffenegger, Thalwil, erkundigt sich nach der Höhe der durch die Eingabe des KV geforderten Teuerungszulagen. Er gibt bekannt, der Vorstand und viele Mitglieder der Sektion Horgen bestünden kategorisch auf 65 %, um auf die Ansätze der neuen Verordnung zu kommen. H. Wettstein, Wallisellen, ist mit dem Vorgehen des KV einverstanden und weist ferner darauf hin, dass es nun an den Gemeinden sei, die Teuerungszulagen auf dem Gemeindeanteil der Lehrerbessoldungen zu erhöhen. H. Utzinger, Dübendorf, empfiehlt im Namen einer Anzahl Kollegen aus der Sektion Uster energisch mit positiven Forderungen aufzutreten durch Aufklärung der Stimmbürger über die Besoldungsverhältnisse der Lehrer und durch Vergleiche mit anderen Kantonen. Eine dem KV aus allen Sektionen zur Verfügung zu stellende Liste der einzelnen Gemeindeabstimmungsresultate könnte bei Lehrerberufungen zu Rate gezogen werden.

Die Vertreter der Sektionen Winterthur: E. Amberg, Hinwil: H. Altwegg, Meilen: O. Wegmann, Dielsdorf: W. Zollinger, und Pfäffikon: P. Ganz, äussern sich alle zustimmend zu der vom KV angeordneten Propaganda zum «Ermächtigungsgesetz» sowie zur Eingabe an den Regierungsrat betr. Erhöhung der Teuerungszulagen ab 1. Januar 1948 und anerkennen nach aufklärenden Voten des Präsidenten und Vizepräsidenten über die Möglichkeiten, welche das jetzt noch gültige Ermächtigungsgesetz bietet, die vom KV geforderte Höhe der Teuerungszulagen.

In der nachher stattfindenden Abstimmung wird das Verlangen der Sektion Horgen, vertreten durch J. Schroffenegger, gegenüber demjenigen des KV (Gleichbehandlung mit den kant. Beamten) mit 9 gegen 1 Stimme abgelehnt. Ebenso wird vom Ergreifen von Sanktionen Abstand genommen, dagegen die Einberufung einer a. o. Delegiertenversammlung ins Auge gefasst, falls der Regierungsrat zu einer unbefriedigenden Vorlage käme.

2. Allfälliges.

Präsident Frei antwortet auf die verschiedentlich gestellte Frage, welche Stellung die Lehrerschaft nach der Verwerfung des «Ermächtigungsgesetzes» bei der Abstimmung über das «Gesetz über die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung des Staatspersonals des Kantons Zürich» am 11. Juli a. c. einnehmen sollte. Am 5. Juni beschloss die Delegiertenversammlung des ZKLV einstimmig, für dasselbe einzutreten. Der KV ist der Auffassung, die Lehrerschaft sollte an dieser Stellungnahme nach wie vor festhalten. Massgebend dafür ist die für die Volksschullehrerschaft wichtigste Gesetzesbestimmung (§ 35), dass ihr bei Versetzung in den Ruhestand aus der Staatskasse ein Ruhegehalt ausgerichtet wird, das sinngemäss den Leistungen der Versicherungskasse zu entsprechen hat. Zudem gewährleistet der Staat der Witwen- und Waisenstiftung die Erfüllung ihrer statutarischen Verpflichtungen gegenüber den Versicherten, soweit diese Gewährleistung durch das Ausbleiben neuer Mitglieder notwendig wird. Unsere Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenfürsorge ist dadurch mit der Regelung der Versicherungsverhältnisse beim übrigen Staatspersonal eng verknüpft. Durch die Annahme des Beamtenversicherungsgesetzes würde ein wichtiger Teil des künftigen Leistungsgesetzes, nämlich die Ruhegehaltsfrage, in günstigem Sinne vorentschieden. Ein negativer Volksentscheid dagegen würde sich mit grosser Wahrscheinlichkeit in einer neuen Vorlage zu Ungunsten der Staatsbeamten und damit auch der Lehrerschaft auswirken und speziell auch die Neuordnung der Ruhegehaltsverhältnisse der bereits Pensionierten ungünstig beeinflussen. Die Zustimmung der Präsidentenkonferenz vorausgesetzt, wird der Vorsitzende im nächsten PB die Lehrerschaft auffordern, sich für das Gesetz einzusetzen. Es äussert sich niemand gegen diesen Vorschlag, jedoch geht aus verschiedenen Voten die Befürchtung hervor, dass für die gegenwärtig Pensionierten nichts unternommen werde, um ihre schwierige Lage zu verbessern. So schlägt H. Wettstein, Wallisellen, vor, in einer 2. Eingabe an den Regierungsrat zu fordern, dass in der Uebergangszeit den Lehrern, welche nach dem 1. Januar 1948 zurücktreten, die gleichen Teuerungszulagen ausgerichtet werden wie den im Amte stehenden. Vizepräsident J. Binder gibt bekannt, der Kantonalvorstand habe vor einiger Zeit die Forderung gestellt, die Ruhegehälter wie die Pensionen der kantonalen Beamten usw. auf 110 % zu stabilisieren, so dass Primarlehrer mit dem Maximum von 80 % auf Fr. 5500.— und Sekundarlehrer mit 80 % auf Fr. 6600.— kämen. Der Regierungsrat lehnte den Antrag ab, aber der KV wird die Angelegenheit nicht ruhen lassen.

Wettstein regt ferner an, wir möchten den Anstoss dazu geben, dass die Prämienzahlung für die Witwen- und Waisenstiftung unverzüglich erhöht werde, wodurch auf dem Wege über das Umlageverfahren die dringend notwendige Erhöhung der Witwen- und Waisenrenten eintreten könnte. Präsident Frei gibt bekannt, dass die Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung sich bereits eingehend mit der Frage der Anpassung der Kasse an die Teuerung befasse. Sobald der Entscheid über die Beamtenversicherungskasse gefallen ist, wird die Angelegenheit sofort weiter gefördert werden können. Der Kantonal-

vorstand ist gerne bereit, an zuständiger Stelle erneut auf die Dringlichkeit des Geschäftes hinzuweisen.

Schluss: 18.20 Uhr.

Die Aktuarin: L. Greuter.

„Schatten über der Schule?“

Wir bringen nachfolgend einen Bericht über das Ergebnis der schriftlichen Rekrutenprüfung einer Infanterie-Rekrutenschule, in der die Rekruten die Themen «*Ich schaue auf meine Schulzeit zurück*» und «*Können unsere Schulen noch verbessert werden*» zu behandeln hatten. Die Rekruten stammen zum grössten Teil aus dem Kanton Zürich. — Obwohl in den Aufsätzen keine tieferschürfenden Weisheiten verkündet wurden, sind die Aeusserungen der Rekruten interessant, weil sie von jungen Leuten stammen, deren Schulzeit nicht weit zurück liegt.

Der Bericht führt aus:

Ziemlich viele Rekruten, die das Thema «*Ich schaue auf meine Schulzeit zurück*» gewählt hatten, begnügten sich damit, die Schulen aufzuzählen, die sie durchlaufen hatten. Einige schilderten ein bestimmtes Ereignis: Den ersten Schultag, eine Reise oder einen Streich, den sie in der Schule oder auf dem Schulweg ausgeführt hatten. Die meisten lösten aber die Aufgabe im gleichen Sinne wie diejenigen, die das zweite Thema bearbeiteten: Sie nahmen Stellung zum Problem Schule. Die kritischen Stimmen, die laut wurden, bezogen sich zum Teil auf die Lehrer, zum Teil auf die Schule und ihre Organisation. Die Kritik am Lehrer findet sich vor allem im ersten Aufsatz, während im Thema «*Können unsere Schulen noch verbessert werden*» mehr zur Schule selbst Stellung genommen wird. Es wird geklagt über zu geringes Verständnis für die Schüler und ihre Nöte, über zu hohe Anforderungen an die «unentwickelten Kräfte» und darüber, dass in der Schule zu wenig Freiheit herrsche.

Sehr viele Rekruten begnügten sich damit, festzustellen: «*Ich bin nie gerne zur Schule gegangen*», ohne dafür eine Erklärung zu geben. In den meisten Fällen finden wir zu dieser Feststellung jedoch die Bemerkung: «*Heute denke ich anders; heute wäre ich froh, wenn ich nochmals in die Schule gehen könnte*». Aus der grossen Zahl ähnlicher Stellen seien angeführt:

«*Es ging ziemlich lange, bis ich merkte, dass ich für mich arbeitete und nicht für den Lehrer.*»

«*Wenn man vom Leben selbst in die Schule genommen wird, lächelt man dann leicht über die frühere Einstellung zur Schule.*»

«*Ich möchte, dass ich meine Schulzeit wiederholen könnte; ich würde sie auf bessere Art ausnützen als es der Fall war.*»

Ein Rekrut hatte für die Tatsache, dass viele nicht gerne zur Schule gehen, die treffende Erklärung: «*Der Mensch möchte eben immer wieder das tun, was er im Moment nicht tun soll*». Nach der Auffassung eines andern Rekruten liegt es stets beim Lehrer, wenn es den Schülern in der Schule nicht gefällt; den jungen Lehrern fehlt die Erfahrung, den alten dagegen das Verständnis für die Jugend. Er fordert daher:

«*Die Lehrer sollen nicht zu jung sein und nicht zu alt. Am besten zwischen 30 und 40.*»

Am schönsten wurde dem Gedanken, dass der Wert einer Schule in erster Linie vom Lehrer abhängt, durch den folgenden Satz Ausdruck gegeben:

«*Hoffen wir, dass sich recht viele begabte und charakterfeste junge Leute dem Lehrerberuf zuwenden. Ist dies der Fall, so braucht es uns um die Schule nicht zu bangen.*»

In der Kritik, die an der Schule selbst und nicht am Lehrer geübt wird, beziehen sich die meisten Aeusserungen auf das Stoffmass und die Stoffauswahl. Von Mittelschülern wird hauptsächlich über das Uebermass an Wissensstoff geklagt. So schreibt ein ehemaliger Gymnasiast:

«*Viele Fachlehrer betrachten die Schüler allzusehr als Töpfe, in die möglichst viel Wissen abgefüllt werden soll.*»

Viele erkennen aber zugleich die Schwierigkeiten, die sich einer befriedigenden Lösung des Problems entgegenstellen. Eine diesbezügliche Bemerkung lautet:

«*Was hilft es, wenn wir das hinterste Insekt kennen, aber keinen Dunst von der Antike haben. Auf der andern Seite trägt die Weite einer Allgemeinbildung die Gefahr der Oberflächlichkeit in sich.*»

Ehemalige Sekundarschüler beanstanden weniger das Stoffmass als die Stoffwahl. Sehr häufig finden sich Sätze wie:

«*Die Sekundarschule sollte besser auf das Berufsleben vorbereiten.*»

«*Man muss in der Sekundarschule viel zu viel lernen, was man später nicht brauchen kann, dafür lernt man anderes nicht, was man brauchen sollte.*»

In einem Aufsatz, der in einem völlig mangelhaften Deutsch geschrieben ist, fordert ein Rekrut die Einführung einer Fremdsprache auf der Primarstufe. Viele Rekruten gehen mit jenem einig, der vorschlägt:

«*Man sollte auf die Begabung der Schüler mehr Rücksicht nehmen; er soll vor allem das lernen, woran er Freude hat.*»

Häufig sind auch die Bemerkungen, die auf die Aufgabe der Schule als Erziehungsstätte hinweisen. Ein Rekrut schreibt:

«*Ein grosser Fehler scheint mir zu sein, dass in der Schule zu wenig getan wird, um das sittliche Verantwortungsbewusstsein zu wecken. Ein guter Schüler ist in der Regel ein ekelhafter Egoist.*»

Zum Schlusse seien noch einige der vielen anerkennenden Sätze erwähnt:

«*Ich glaube kaum, dass an der Primarschule noch viel verbessert werden könnte.*»

«*Viel Freude konnte ich erleben während meiner Schulzeit, und dafür will ich dankbar sein.*»

«*Ja, es war eine schöne Zeit, die Schulzeit, obwohl es mir manchmal ‚gestunken‘ hat.*»

«*Trotzdem möchte ich am Schlusse nochmals betonen, dass ich heute noch mit Freuden an meine Schulzeit zurückdenke und im stillen allen meinen Lehrern für ihre Mühe danke und ihnen die Hände drücke.*»

Unklar ist, ob der folgende Satz einen Tadel oder ein Lob ausspricht:

«*Im Grunde genommen sind unsere Lehrer alle viel zu wenig streng.*»

F.